

Zeitschrift: Hochparterre : Zeitschrift für Architektur und Design
Herausgeber: Hochparterre
Band: 4 (1991)
Heft: 5

Artikel: Wohlen AG : der Gestaltungsprozess ist unteilbar
Autor: Seiler, Barbara
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-119419>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Gestaltungsprozess ist unteilbar

Ein Bauherr lässt das Projekt, das er von zwei Architekten machen liess, von einem Dritten ausführen. Die Projektverfasser wollen das jedoch nicht einfach schlucken. Sie suchen nach Möglichkeiten, sich dagegen zu wehren, und stellen die Frage nach dem Urheberrecht bei Projekten.

Die Geschichte spielt in Wohlen AG. Sie beginnt 1986 mit einem Wettbewerb, zu dem die einheimischen Bauunternehmer Käppeli's Söhne AG zusammen mit dem Architekten Paul Stutz eingeladen hatten. Gesucht war ein gutes Projekt für eine Wohn- und Geschäftsüberbauung an der alten Bahnhofstrasse. Der Wettbewerb wurde nach den SIA-Bestimmungen durchgeführt – allerdings mit einer nicht gerade üblichen Einschränkung: der aus dem Wettbewerb folgende Auftrag erstreckte sich nur bis zur Baueingabe. Für

das Vorgehen nach der Baubewilligung wollten sich die Bauherren alle Möglichkeiten offenhalten. Die Wohner Architekten Hans Furter und Ruedi Eppler gewannen den Wettbewerb und arbeiteten ihr Projekt anschliessend für die Baueingabe um. Die Zusammenarbeit sei gut gewesen, sagt Eppler. Trotzdem übergaben die Bauherren Ende 1990 die weitere Planung und damit auch die Ausführung Hans Georg Frey, einem Architekten aus Olten.

Die Standpunkte

Mussten Furter und Eppler nicht aufgrund der Einschränkung in der Ausschreibung des Wettbewerbes damit rechnen?

Nach Urs Käppeli von Käppeli's Söhne AG schon. Er nutze nur die Freiheit, die er habe. Die Gründe für den Architektenwechsel seien persönlicher Natur.

Hans Georg Frey, der «Erbe» des

Projekts, hat sich beim Rechtsdienst des SIA erkundigt, ob es mit den Landesregeln vereinbar sei, wenn er den Auftrag annehme. Der SIA hatte keine Bedenken. Frey meint, wer Wert darauf lege, seine Projekte selber auszuführen, dürfe eben keine Teilverträge unterzeichnen.

Furter und Eppler sehen das anders. Ihnen gehe es darum, dass ihr Projekt richtig umgesetzt werde. Sie bezweifeln, ob das jemand, der bei der Projektierung nicht dabei war, ohne weiteres könne. Eine falsche Umsetzung gefährde ihren Ruf als Architekten.

Es ist unbestritten, dass das Obligationenrecht dem Bauherrn gestattet, das Auftragsverhältnis mit einem Architekten jederzeit zu beenden. Darüber, ob er das Projekt ohne die Einwilligung des Verfassers von einem Dritten weiterbearbeiten lassen darf, gehen die Meinungen auseinander.

Die Expertenmeinungen

Der Bauherr darf nicht, sagt Ernst Hefti, Jurist und Direktor der Pro Litteris, die sich mit der Wahrung von Urheberrechten befasst. Nach dem Urheberrecht sei für jede weitere Bearbeitung durch einen andern Architekten die Einwilligung des Projektverfassers nötig.

Walter Fischer vom SIA-Rechtsdienst meint dagegen, das Recht, ein Projekt von einem Dritten bearbeiten zu lassen, gehöre zum Verwendungsrecht des Bauherrn. Sonst werde sein freies Widerrufsrecht faktisch eingeschränkt. Fischer gibt aber zu, dass es hier um eine rechtlich ungeklärte Frage geht.

Welches Interesse wiegt mehr?

Hinter den Differenzen zwischen den projektierenden Architekten und der Bauherrschaft stehen

zwei unterschiedliche Auffassungen von Architektur.

Für die Bauherrschaft scheint die Arbeit der Architekten etwas zu sein, das sie stückweise posten und nach ihrem Belieben verwenden können: von diesem die Gestaltungsidee, von einem anderen die Ausführung.

Die Architekten dagegen sehen ihre Arbeit als eine Einheit, die mit der Ablieferung des Projektes noch nicht beendet ist. Die Gestaltung der Details des Bauwerks ist für sie ein wesentlicher Bestandteil – kann sie doch die Qualität eines Bauwerkes entscheidend beeinflussen.

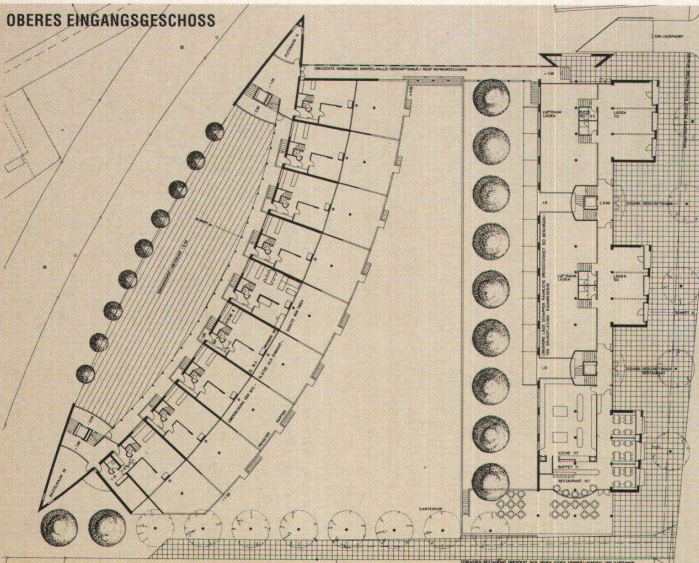
Wer Architektur so versteht, kann nicht akzeptieren, dass dieser Gestaltungsprozess auseinandergerissen wird, ohne dass es dafür gewichtige Gründe gibt. Ich teile diese Auffassung und habe alles Verständnis dafür, dass die Betroffenen nach Möglichkeiten suchen, die Einheit der Gestaltung zu wahren. Die Berufung auf das Urheberrecht liegt nahe. Ob es allerdings ein taugliches Mittel ist, Architekten vor bauherrlicher Willkür zu schützen? Schon heute verlangen immer mehr Bauherren von den Architekten den Verzicht auf ihr Urheberrecht.

Ein anderer Weg könnte über die Einschränkung des freien Widerrufsrechts führen, wie es im Obligationenrecht festgelegt ist.

Zwei Rechtsansprüche und zwei Interessen stehen in dieser Diskussion gegeneinander. Was mehr wiegt – das Urheberrecht der Entwerfenden oder das Recht des Auftraggebers, den Beauftragten ohne Begründung zu wechseln –, müsste ein Pilotprozess zeigen. Einen solchen durchzustehen, hatte bis heute jedoch noch kein Architekt den Mut.

BARBARA SEILER ■

OBERES EINGANGSGESCHOSS



PLAN: FURTER & EPPLER, 1986

Das 1986 ausgezeichnete Wettbewerbsprojekt «Caprice des Deux» von Furter und Eppler. Links der Wohnteil, rechts der Geschäftstrakt